

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 02.11.2021 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Weeze betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, soweit die Reinigung nicht auf die Anlieger (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte) übertragen ist. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

- Gehbahnen in 1,50 m Breite gemessen ab begehbarem Straßenrand in Richtung Straßenmitte bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

sowie

- bei den im anliegenden Straßenverzeichnis (welches Bestandteil dieser Satzung ist) entsprechend kenntlich gemachten Straßen(-abschnitten) (G 1,50) ein Streifen von 1,50 m Breite gemessen ab begehbarem Straßenrand in Richtung Straßenmitte, sofern die jeweilige Straße nicht bereits ein Fall des 4. Spiegelstriches dieses Satzes ist.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den in einer Ebene, ohne abgesetzten Gehweg angelegten Straßen, wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite, gemessen von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die vorgenannten Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis mit „G 1,50“ gekennzeichnet.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), wenn allein dadurch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Fahrbahnen und Gehwege geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. (Frontlänge, Absatz 2 +3).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist die an den Hauptzug und Nebenzug angrenzende bzw. dem Hauptzug und dem Nebenzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Benutzungsgebühren für alle zu reinigenden Straßen erhoben. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der

Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters unter 50 cm ab und ab 50 cm aufgerundet.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontmeter, Absätze 1 bis 4):

**ab 01.01.2023
1,40 EUR.**

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis

zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 - 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 - 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 - 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 - 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 - 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Weeze, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223, 226 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung) sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze vom 01.01.2022 (s. § 2 Abs. 1)

Zeichenerklärung:

F	=	Fahrbahn
R	=	Radweg
G	=	Gehweg
G 1,50	=	1,50 m ab Grundstücksgrenze zur Fahrbahnmitte hin

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Adelholmstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Albatross Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Albatross Way (Verbindungsweg zw. Albatross Way und Eagle Way)			G 1,50	G 1,50
Albrecht-Dürer-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Alte Heerstraße, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 23 - 33b	F	F	G	G
Alte Heerstraße, Stichstraße zu den Häuser Nr. 23 - 33b	F	F	G 1,50	G 1,50
Alte Jülicher Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Alte Zollstraße				
Alter Markt	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Backhaus	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Bruch				
Am Geenenforst, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 7 u. 9	F	F	G	G
Am Geenenforst, Stichstraße zu den Häuser Nr. 7 u. 9	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Grafschen Hof	F	F	G 1,50	G 1,50
Am großen Graf	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Heekeren, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 24 u. 26 - 40b	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Heekeren, Stichstraße zu den Häuser Nr. 24 u. 26 - 40b	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Heekeren, Stichweg Haus Nr.2	F	F	G 1,50	G 1,50
Am kleinen Graf	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Manist	F	F	G	G
Am Nierspass				
Am Ottersgraben	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Theresienstift	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Tichelkamp	F	F	G	G
Amselstraße, außer Stichweg zu den Häusern Nr. 8 - 14	F	F	G	G
Amselstraße, Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 14			G 1,50	G 1,50
An der Beek bis Brückerhöfe		F	F	G 1,50
An der Horst	F	F	G 1,50	G 1,50
An der Windmühle				
Antoniusstraße ab Einmündung Goethestraße	F	F	G 1,50	G 1,50

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Antoniusstraße bis Einmündung Goethestraße	F	F	G	G
Antoniusstraße, Stichstraße zu den Häusern 2 -12	F	F	G 1,50	G 1,50
Antoniusstraße Stichweg zu Häusern Nr. 17-23			G + F	G + F
Antoniusstraße Stichweg zu Häusern Nr. 18-24			G + F	G + F
Antoniusstraße Verbindungsweg zur Str. Am Tichelkamp			G + F	G + F
Auf dem Freitag	F	F	G 1,50	G 1,50
Auf dem Freitag Stichweg zu den Häusern 1-3	F	F	G 1,50	G 1,50
Auf der Schanz ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 87	F	F	G	G
Ayenscherweg				
Baal				
Bahnstraße	F	F	G	G
Berliner Straße ohne Stichstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Berliner Straße Stichstraße zu den Häusern 2-8, 10-16,18-24	F	F	G 1,50	G 1,50
Berliner Straße Stichstraße zu den Häusern 3-7			G 1,50	G 1,50
Biberweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Birkenweg ausschließlich der Fußwegen zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 8 - 12	F	F	G 1,50	G 1,50
Birkenweg Fußwege zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 8 - 12			G	G
Blumenstraße einschl. Verbindungsweg zur Wasserstraße			G 1,50 + F	G 1,50 + F
Bodelschwinghstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 u. Erdgrabenweg Nr. 2	F	F	G 1,50	G 1,50
Bodelschwinghstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 u. Erdgrabenweg Nr. 2	F	F	G	G
Breslauer Straße	F	F	G	G
Brückerhöfe				
Brunnenstraße außer Stichstraße zu Nr. 27 - 33	F	F	G	G
Brunnenstraße Stichstraße zu Nr. 27 - 33			G 1,50	G 1,50
Buchenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Cyriakusplatz	F	F	G 1,50	G 1,50
Dachsweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Deroystraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 22-32 u. 23-25	F	F	G	G
Deroystraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 22-32 u. 23-25	F	F	G 1,50	G 1,50
Drosselweg außer Fußweg zu den Häusern Nr. 2-12	F	F	F	F

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Drosselweg Fußweg zu den Häusern Nr. 2-12			G 1,50	G 1,50
Eagle Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Eichenweg außer Gehweg zu den Häusern Nr. 2-12	F	F	G 1,50	G 1,50
Eichenweg Gehweg zu den Häusern Nr. 2-12			G	G
Elisabetstraße Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 8 sowie Haus Nr. 13			G 1,50	G 1,50
Elisabetstraße ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11	F	F	G 1,50	G 1,50
Erdgrabenweg außer Straße zu den Häusern Nr. 2-22	F	F	G	G
Erdgrabenweg Straße zu den Häusern Nr. 2-22	F	F	G 1,50	G 1,50
Eyll	F	F	G 1,50	G 1,50
Fährsteg: einschl. Vorplatz Feuerwehr	F	F	G	G
Falkenstraße	F	F	G	G
Fasanenweg				
Feldstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Fichtenweg außer Verbindungsweg zum Kiefernweg u. Stichweg zum Haus Nr. 1	F	F	G 1,50	G 1,50
Fichtenweg zum Haus Fichtenweg Nr 1 u. Verbindungsweg zum Kiefernweg			G 1,50	G 1,50
Finkenweg	F	F	G	G
Flughafen -Ring				
Franz-Hitze-Straße	F	F	G	G
Franziskanerstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-10, 18-26, 28-30, 36-46 u. 11-31	F	F	G 1,50	G 1,50
Franziskanerstraße vom Erdgrabenweg bis Falkenstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 -10	F	F	G	G
Franziskanerstraße von Falkenstraße bis Nachtigallenweg, ausschl. Stichstraßen zu den Häusern 18 - 46	F	F	G 1,50	G 1,50
Friedrich-Adolph-Lampe-Str.	F	F	G	G
Fuchsweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Gartenstraße	F	F	G	G
Gassweg bis Haus Nr. 15	F	F	G 1,50	G 1,50
Geenenstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Gehrstraße	F	F	G	G
Gerhardstraße	F	F	G	G
Gesseltweg				
Ginsterweg außer Verbindungsweg zur Kardinal-Galen Straße	F	F	G 1,50	G 1,50

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Ginsterweg Verbindungsweg zur Kardinal-Galen Straße			G 1,50	G 1,50
Gocher Straße bis zur B9	F	F	G	G
Goethestraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 31-37 u. 32-36	F	F	G	G
Goethestraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 31-37 u. 32-36 u. Verbindungsweg zum Küstersweg			G 1,50 + F	G 1,50 + F
Grafscherweg ab Haus Nr. 43		F	G 1,50	G 1,50
Grafscherweg bis Haus Nr. 43, außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 30-36	F	F	G	G
Grafscherweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 30-36	F	F	G 1,50	G 1,50
Grafscherweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61			G + F	G + F
Grafscherweg Stichweg zu Häusern Nr. 45-53			F	F
Grootestraße				
Hamscherweg				
Hees				
Hegenerstraße				
Heideweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Herrlichkeit	F	F	G	G
Hertefeld				
Hildegard von Bingen-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Holtumsweg	F	F	G	G
Hoogeweg	F	F	G	G
Hoolmannsweg				
Höst-Vornicker-Weg				
Hotsweg				
Hüdderath				
Ilmenauer Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Iltisgasse	F	F	G 1,50	G 1,50
Im grünen Feld	F	F	G	G
Industriestraße	F	F	G	G
Jan-Palach-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Kalbeck				
Kalbecker Straße				

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Kalbecker Weg				
Kapellenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Kärburs Ströche	F	F	G 1,50	G 1,50
Kardinal-Galen-Straße	F	F	G	G
Karl-Arnold-Straße	F	F	G	G
Katharinenquartier	F	F	G 1,50	G 1,50
Katharinenstraße	F	F	G	G
Katharinenstraße Nr. 16 und 18			F	F
Kendel ab Eagle Way bis Haus Nr. 1a	F	F	G 1,50	G 1,50
Kervenheimer Straße				
Kettelerstraße	F	F	G	G
Kevelaerer Straße bis 89	F	F	G	G
Keylaer				
Kiefernweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Kirchplatz	F	F	G 1,50	G 1,50
Kirchweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Klosterweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Knappheide				
Kolpingstraße	F	F	G	G
Königsberger Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Koningsstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 9-15	F	F	G	G
Koningsstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 9-15	F		G 1,50	G 1,50
Kuhstraße				
Kullweg mit Stichstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Küstersweg	F	F	G	G
Laar				
Laurenz-Pannen-Pad	F	F	G 1,50	G 1,51
Leipziger Straße mit Stichweg zu den Häusern Nr. 5 bis 9	F	F	G 1,50	G 1,50
Lerchenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Lindenweg ausschließlich Stichwege	F	F	G 1,50	G 1,50

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Loestraße ab Haus Nr. 48	F	F	G 1,50	G 1,50
Loestraße bis Haus Nr. 48	F	F	G	G
Loestraße Stichstraße zur Remmentsstraße			G 1,50	G 1,50
London Street	F	F	G 1,50	G 1,50
Lorschstraße	F	F	G	G
Magdeburger Straße	F	F	G	G
Marienwasserweg 6 - 52 gerade Haus-Nrn.	F	F	G	G
Marienwasserweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 1 - 7	F	F	G 1,50	G 1,50
Marienwasserweg 9 - 41 ungerade Haus-Nrn.		F	G 1,50	G 1,50
Martin-Luther-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Matthias-Claudius-Straße	F	F	G 1,50 + G	G 1,50 + G
Matthiasstraße	F	F	G 1,50 + F	G 1,50 + F
Nachtigallenweg ohne Stichweg zu den Häusern 1a + 1b	F	F	G	G
Nachtigallenweg Stichweg zu den Häusern 1a + 1b	F	F	G 1,50	G 1,50
Niederhelsum				
Oberhelsum				
Op den Marschall außer Verbindungsweg zur Alten Heerstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Op den Marschall Verbindungsweg zur Alten Heerstraße			G 1,50	G 1,50
Pastor-Mütter-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Pastor-Kraft-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Pater-Fonck-Straße	F	F	G	G
Petersstraße	F	F	G	G
Phillipsen Wiesen	F	F	G 1,50	G 1,50
Piesackerweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Reintjesweg	F	F	G	G
Remmetsstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Roggenstraße	F	F	G	G
Rosenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Rühlscherweg bis Ende der Reihenhausbauung Nr. 18 bzw. 23	F	F	G 1,50	G 1,50
Sandheiderweg				

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2022

Straße	Gemeinde wöchentlich	Gemeinde Winterdienst	Bürger wöchentlich	Bürger Winterdienst
Schafweg				
Schillerstraße	F	F	G	G
Schloßallee				
Schmiedestraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Schulstraße	F	F	G	G
Sent-Jan-Straße	F	F	G	G
Siegfried-Eulen-Straße	F	F	G	G
Steeg	F	F	G 1,50	G 1,50
Stettiner Straße außer Stichweg zum York Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Stettiner Straße Stichweg zum York Way			G 1,50	G 1,50
Südstraße	F	F	G	G
Uedemer Straße				
Ulmenstraße einschl. Stichstraßen	F	F	G 1,50	G 1,50
Verbindungsweg an der Volksbank zwischen Kevelaerer Straße/Bahnstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Vogteistraße	F	F	G	G
Vorselaer				
Wasserstraße bis 56	F	F	G 1,50	G 1,50
Wasserstraße ab 58	F	F	G	G
Weller Straße bis Marienwasserstraße	F	F	G u. R	G u. R
Wember Straße				
Wemberdyk				
Wichernstraße	F	F	G	G
Wiesenstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Willy-Brandt-Ring				
Wissener Feld				
York Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Zur Geizefurt auschl. Verbindungsweg zur Loestraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Zur Geizefurt Verbindungsweg zur Loestraße			G 1,50	G 1,50